



## Empfehlung Nr. 2/2025

vom 29. August 2025

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Elgg ZH

Die Post eröffnete der Standortgemeinde Elgg ZH und der Nachbargemeinde Schlatt ZH am 27. Februar 2025, dass die Poststelle Elgg ZH geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Der Gemeinderat Elgg ZH und der Gemeindevorstand Schlatt ZH gelangten mit Eingaben vom 26. März 2025 bzw. vom 18. März 2025 an die PostCom und beantragten, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 29. August 2025.

### I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde Elgg ZH als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Nachbargemeinde Schlatt ZH eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist und
4. die Eingaben der Gemeinden frist- sowie formgerecht erfolgt sind.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

### II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5<sup>bis</sup> resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz [PG]);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).



Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

### III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingaben der Gemeinden Elgg und Schlatt erstellte die Post zu Handen der PostCom ein Dossier. Die Gemeinden Elgg und Schlatt nahmen die Gelegenheit, zum Dossier Stellung zu nehmen, nicht wahr. Zudem verzichtete der Kanton Zürich auf eine Stellungnahme zum Entscheid der Post vom 27. Februar 2025 betreffend Schliessung der Poststelle Elgg mit einer Postagentur als Ersatzlösung.
2. Die Gemeinden Elgg und Schlatt weisen in den Eingaben vom 26. bzw. 18. März 2025 deckungsgleich darauf hin, dass die vehemente Weiterverfolgung der Poststellenschliessungen trotz aktueller Diskussionen im Parlament als Zwängerei erachtet werde. Aus der Behandlung der Motion 24.3816 im National- und Ständerat sei zu entnehmen, dass der Bundesrat dem Parlament so rasch als möglich eine Gesetzesvorlage unterbreite, anhand derer die Post der Zukunft Gegenstand parlamentarischer Beratung werde. Damit werde es am Parlament liegen, die Post der Zukunft und damit verbunden, die Zukunft der Post zu definieren. So sei der Bundesrat beauftragt, dem Parlament eine Revision des Postgesetzes vorzulegen. Diesen Sommer 2025 sei vom Bundesrat die Verabschiedung der Eckwerte geplant, damit im Jahr 2026 eine Vernehmlassung durchgeführt werden könne, um die Botschaft an das Parlament zu erarbeiten.
3. Unabhängig von diesen Gesetzgebungsprozessen in den Eidgenössischen Räten ist für die Post das aktuell geltende Recht massgebend, anwendbar und umsetzbar. Es ist ihr demnach unbenommen, mit den Gemeindebehörden Dialoge über die Schliessung oder Verlegung von Poststellen sowie Postagenturen zu führen (Art. 34 Abs. 1 VPG) und diesen - wenn keine einvernehmliche Lösung zustande kommt – einen Entscheid nach Art. 34 Abs. 3 VPG zu eröffnen.

#### Dialogverfahren

4. Die Post hat mit der Gemeinde Elgg ZH von August bis November 2024 drei Gespräche zwecks einvernehmlicher Lösung betreffend das Postangebot geführt. Diese Gespräche wurden von der Post protokolliert. Auf zwei Dialogangebote von Dezember 2024 bis Januar 2025 ist die betroffene Nachbargemeinde Schlatt nicht eingegangen. Somit ist die Post den Anforderungen gemäss Art. 31 Abs. 1 VPG nachgekommen.

#### Erreichbarkeitsvorgaben

5. Nach Art. 33 Abs. 2 VPG muss in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein. Die Gemeinden Elgg und Schlatt liegen in der Raumplanungsregion Nr. 109 (Winterthur und Umgebung). In dieser Raumplanungsregion verbleiben nach Umwandlung der Poststelle Elgg ZH in eine Postagentur 11 Poststellen und 18 Postagenturen. Hinzu kommen 17 My Post Service-Stellen sowie 3 Geschäftskundenstellen Self Service (Stand 1. April 2025).
6. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturnetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Der von der Post für den Kanton Zürich per Ende 2024 berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 98.80 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.  
Die Gemeinde Schlatt führt in ihrer Eingabe an die PostCom aus, dass für weniger als 90% der Bevölkerung eine andere Poststelle verbleibt, die in 30 Minuten zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar ist.  
Es ist verständlich, dass die politische Gemeinde Schlatt die Erreichbarkeit von Poststellen aus lokaler Sicht betrachtet. Doch gibt das Recht für die Berechnung der Erreichbarkeit von bedienten

Zugangspunkten die Berechnung auf kantonaler Ebene und nicht auf kommunaler Ebene vor. Zudem sind die Postagenturen den Poststellen für die Berechnung der Erreichbarkeit gleichgestellt. Es geht also bei der Berechnung der Erreichbarkeit nach Art. 33 Abs. 4 VPG nicht einzig um die Erreichbarkeit von Poststellen, sondern um die Erreichbarkeit von bedienten Zugangspunkten insgesamt (Poststellen und Postagenturen). Insofern ändert sich durch die Schliessung der Poststelle Elgg mit einer Postagentur als Ersatzlösung nichts an der Erreichbarkeit von bedienten Zugangspunkten im Kanton Zürich.

7. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) bzw. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2020 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindekategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Die Gemeinde Elgg wird als mehrfach orientierte Gemeinde, mithin Gemeindekategorie 5 definiert. Das Dichtekriterium für städtische Gebiete und Agglomerationen nach Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG kommt somit nicht zur Anwendung.
8. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter [https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht\\_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben\\_20181130\\_DE.pdf](https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf)) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt. In der Stellungnahme vom 6. Juni 2025 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

### **Regionale Gegebenheiten**

9. Nach Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG prüft die PostCom für die Abgabe der Empfehlungen unter anderem, ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt. Nach dem Erläuterungsbericht des UVEK vom 29. August 2012 zur Postverordnung (publiziert auf der Website der PostCom unter <https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht-Postverordnung-d-20120829.pdf>) können regionale Gegebenheiten «*beispielsweise die Anzahl Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Tag oder die Dauer der Abwicklung des Postgeschäfts sein.*» Deshalb klärt die PostCom zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist. Berechnet wird der Zeitbedarf für die Reise immer ab der Poststelle der betroffenen Gemeinde.
10. Die Poststelle Aadorf ist mit dem öffentlichen Verkehr und zu Fuss in 16 Minuten ab der Poststelle Elgg erreichbar bzw. in 4 Minuten mit dem PW. Die Bahn verkehrt zwischen Elgg und Aadorf im Halbstundentakt. Die Postfiliale Winterthur 1 Annahme ist bei Nutzung des PostAutos oder der Bahn und jeweils zu Fuss in 20-24 Minuten zu erreichen. Mit dem PW beträgt die Fahrzeit 19 Minuten. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Elgg und Schlatt werden die Poststellen in der Umgebung

jedoch nur in Ausnahmefällen aufsuchen müssen: In Elgg ist eine Postagentur mit Bedienschalter im Volg geplant. Diese befindet sich an der Vordergasse 4 und ist 400m von der Poststelle entfernt. Die Postagentur wird mit 90 Stunden pro Woche deutlich längere Öffnungszeiten haben als die heutige Poststelle mit 34.5 Stunden pro Woche.

11. Die Postagenturen bieten eine breite Palette von Dienstleistungen an, und zwar gerade jene Dienstleistungen, für welche in der Praxis die grösste Nachfrage besteht. Auf der Website der Post sind die Angebote der Partnerfilialen aufgeführt (<https://www.post.ch/de/weitere-angebote/partner-filialen>). Es gibt bei den Agenturpartnern situativ einige wenige Ausnahmen, bei denen nicht das gesamte Standard-Dienstleistungsangebot von Agenturen verfügbar ist. In der geplanten Postagentur in Elgg ist jedoch das gesamte Standardangebot verfügbar.
12. Mit der PostFinance Card sind in der Postagentur Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500.- möglich (garantiert wird der Bezug von CHF 50). Die wichtigste Dienstleistung, welche die Postagenturen nicht anbieten, ist die Bareinzahlung und der Bargeldbezug über CHF 500. Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen in der Postagentur wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit Debit-Karten der Banken (Visa Debit, Debit Mastercard usw.) beglichen werden. In Gebieten, in denen nur eine Postagentur vorhanden ist, bietet die Post die Bareinzahlung an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden oder in anderer geeigneter Weise an (Art. 44 Abs. 1<sup>bis</sup> VPG). Nach einer einmaligen Registrierung können sowohl Privatkundinnen und Privatkunden als auch Geschäftskunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Die Post bietet zusätzlich zur Bareinzahlung auch die Barauszahlung am Domizil an. Gerade die weniger mobile Bevölkerung und die Personen über 65 Jahren, die tagsüber zu Hause sind, können von diesem Angebot profitieren.
13. Avisierte Sendungen können die Einwohnenden der Gemeinde Elgg in der Postagentur und/oder bei der My Post Service-Stelle an der St. Gallerstrasse 16 in Elgg, welche 950 Meter von der Postagentur entfernt ist, abgeholt werden. Ausgenommen sind avisierten Spezi alsendungen. Diese müssen auf der Poststelle Aadorf abgeholt werden. Spezi alsendungen sind seltene Sendungen (bspw. Betreuungsurkunden). Die Zustellung von Spezi alsendungen ist selten und die Abholung in einer Poststelle ist in diesen seltenen Fällen zumutbar.
14. Mit den Geschäftskunden – auch mit KMU und öffentlichen Ämtern wie dem Betriebsamt, dem Grundbuch- oder Konkursamt - nimmt die Post regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen bei Bedarf individuelle Lösungen zu vereinbaren, sofern Sendungen aus Kapazitätsgründen nicht in der Postagentur abgegeben werden können. Kleinere Mengen können die Geschäftskunden nach den Angaben der Post in der Postagentur abgeben. Zudem ist gemäss der allgemeinen Erfahrung davon auszugehen, dass Geschäftskunden umfangreiche Sendungen aufgrund des Gewichtes bzw. Volumens mit dem PW transportieren. Die Fahrzeit zur Poststelle Aadorf beträgt lediglich 4 Minuten, diejenige zur Geschäftskundenstelle Self-Service in Elsau beträgt 8 Minuten. Dieser Mehraufwand ist vertretbar. Den Bedenken der beiden Gemeinden bezüglich Auswirkungen der Schliessung der Poststelle ist damit Rechnung getragen. Das gilt auch für die Sorge der Gemeindevertreter, dass es mit dem Wegfall der Postfiliale Elgg im Betriebskreis, der aus mehreren Gemeinden mit über 22'000 Einwohnerinnen und Einwohnern bestehe, keine Postfiliale mehr geben würde.
15. Der Zugang zur Postagentur im Volg in Elgg wird für Menschen mit Bewegungsbehinderungen über eine fest installierte Rampe mit Handlauf ermöglicht. Eingang und Kassabereich sind rollstuhlgängig. Das Gefälle der Rampe beträgt 10.5% und gilt somit entsprechend der SIA-Norm 500 «Hinderungsfreie Bauten» als bedingt zulässig bei Umbau oder Instandsetzung. Ein Steigungswinkel von 6% erlaubt eine selbständige Nutzung durch Personen im Rollstuhl. Bei einer Rampenneigung zwischen 6% und 12% kann die Rampe von einem Teil der Personen mit Gehbehinderung genutzt werden, insbesondere wenn sie einen Elektrorollstuhl, ein Rollstuhlzuggerät oder einen Scooter verwenden. Die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen werden im Sinne von Art. 14 Abs. 7 Bst. a PG genügend berücksichtigt, wenn das Agenturpersonal bereit ist, Menschen, denen die selbständige Nutzung der Rampe nicht möglich ist, behilflich zu sein. Der Post wird daher empfohlen, bei der Postagentur eine entsprechend gekennzeichnete Klingel für Personen zu installieren, die für die Nutzung der Rampe Unterstützung anfordern wollen.

16. In der Gemeinde Schlatt bietet die Post den Hausservice an. Avisierte Sendungen können die Einwohnenden der Gemeinde wie bisher in der Postagentur in Elsau abholen. Avisierte Spezialsendungen (bspw. Betreuungsurkunden) müssen die Einwohnenden der Gemeinde Schlatt in der Poststelle Winterthur 5 Seen abholen. Nach den Angaben der politischen Gemeinde Schlatt dauert eine einzige Hinfahrt mit dem öffentlichen Verkehr zur Poststelle Winterthur Seen 36 bzw. 48 Minuten. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Einwohnenden der Gemeinde Schlatt die Poststelle Winterthur Seen nur in Ausnahmefällen aufsuchen müssen, können sie doch neben dem Hausservice die Postagentur in Elgg oder diejenige in Elsau nutzen.
17. Die Vertreter der Gemeinde Elgg machen geltend, dass die Gemeinde mit über 5'100 Einwohnerinnen und Einwohner zwingend weiterhin eine eigene Postfiliale benötige. Die Leute würden noch im Dorf einkaufen und das einheimische Gewerbe berücksichtigen. Es sei kein Zufall, dass in Elgg mit der Migros, dem Coop, dem Denner und dem Volg vier grosse Detailhändler zuhause seien. Zudem würden die beiden Banken im Dorfzentrum, viele kleine Ladengeschäfte sowie ein Wochenmarkt zeigen, dass Elgg ein guter Standort für das Gewerbe sei. Obwohl viele Dienstleistungen im Modell «Post mit Partner» abgedeckt seien, würde es doch einige Sachen geben, die nur in einer Filiale möglich seien. Auch die politische Gemeinde Schlatt führt in ihrer Eingabe an die PostCom aus, dass ein Minimum an eigenbetriebenen Filialen aufrechterhalten werden müsse. Insbesondere in peripheren Regionen würden die Poststellen eine wichtige Rolle als Dienstleistungszentren spielen. Mit über 5000 Einwohnenden ist Elgg im Kanton Zürich keine kleine Gemeinde. Deshalb kann die PostCom den Standpunkt der Gemeindevertreter gut nachvollziehen. Solange die Post die rechtlichen Vorgaben für die Schliessung bzw. Umwandlung von Poststellen einhält, liegt die Netzentwicklung jedoch in der Kompetenz der Post. Für manche Postkunden mag das Fehlen einer Poststelle einen Nachteil darstellen. Viele Postkunden schätzen jedoch nach einer ersten Angewöhnungsphase vor allem die deutlich längeren Öffnungszeiten der Postagentur.
18. Die politische Gemeinde Schlatt führt aus, dass der Rückgang des Postverkehrs nicht allein der digitalen Transformation geschuldet sei. Der Rückgang werde beschleunigt durch die Schliessung der Zugangspunkte und die drastische Erhöhung der Preise. Aus den gleichen Gründen sei auch eine Abwanderung der Kunden bei PostFinance zu erwarten. Der Gemeindevorstand Schlatt sei erstaunt über Ausführungen der Post, dass die Post im Rahmen der aktuellen Strategieperiode 100 Millionen Franken in das Poststellennetz investieren wolle, wenn sie aktuell die Poststellen in ganzen Agglomerationen und Regionen schliesse.
- Gerade die negative Wirtschaftlichkeit einer Poststelle ist in der Praxis regelmässig Anlass für deren Überprüfung durch die Post. Indessen orientieren sich die rechtlichen Vorgaben für die Entwicklung des Postnetzes nicht an der Wirtschaftlichkeit der Poststellen, sondern an der Postversorgung in Form eines landesweit flächendeckenden Poststellen- und Postagenturennetzes (Art. 33 Postverordnung). Das bedeutet mit anderen Worten, dass die genügende oder ungenügende Wirtschaftlichkeit von Poststellen aus rechtlicher Sicht kein Kriterium für die Weiterführung bzw. Schliessung von konkreten Poststellen ist (vgl. Ziff. III. 3a der Empfehlung 3/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Schänis SG oder Ziff. III. 4 der Empfehlung 11/2018 vom 30. August 2018 in Sachen Poststelle Uetligen BE).
19. Die politische Gemeinde Schlatt beanstandet, dass die Kriterien für die Schliessung von Poststellen nicht transparent seien. Letztlich entscheide einzig die Post CH Netz AG über die Entwicklung des Poststellennetzes. Allgemeine demokratische Prinzipien seien dafür nicht entscheidend. Die Entscheide der Post über die Schliessung von Poststellen wirkten sich wie in der Region Eulachtal besonders schwerwiegend aus.
- In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Postgesetz und die Postverordnung verschiedene Vorgaben betreffend das Netz von bedienten Zugangspunkten enthalten:
- Nach Art. 14 Abs. 5 Bst. a PG umfasst das flächendeckende Netz von Zugangspunkten ein landesweit flächendeckendes Poststellen- und Postagenturennetz, das sicherstellt, dass die Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Distanz zugänglich ist. Art. 14 Abs. 6 PG schreibt das Dialogverfahren mit den Gemeindebehörden für die Schliessung oder Verlegung eines bedienten Zugangspunktes vor. Art. 14 Abs. 7 Bst. a PG legt fest, dass die Zugangspunkte den Bedürfnissen von Kundinnen und Kunden mit sensorischen oder Bewegungsbehinderungen entsprechen müssen.

- Die Postverordnung konkretisiert, was unter einem landesweit flächendeckenden Poststellen- und Postagenturennetz zu verstehen ist:
  - o In jeder Raumplanungsregion muss mindestens eine Poststelle vorhanden sein (Art. 33 Abs. 2 VPG). Aktuell gibt es rund 130 Raumplanungsregionen.
  - o Das Poststellen- und Postagenturennetz muss gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten (Art. 33 Abs. 4 VPG). Als Hausservice gilt die Annahme von Postsendungen nach Artikel 29 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a VPG bei der Absenderin oder beim Absender (Art. 33 Abs. 5 VPG). Die Postverordnung enthält Vorgaben für die Berechnung der Erreichbarkeitswerte (Art. 33 Abs. 6 und Abs. 7 VPG).
  - o In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik muss mindestens ein bedienter Zugangspunkt gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben (Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG).
  - o Zudem wird bestimmt, dass die Post sich bei der Festlegung der Öffnungszeiten an den ortsspezifischen Nutzungsbedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft orientiert (Art. 33 Abs. 3 VPG) und dass die Post im Internet ein interaktives System mit Suchfunktion und Karte zur Verfügung stellt, das über die Standorte der Zugangspunkte Auskunft gibt (Art. 33 Abs. 9 VPG).
  - o Das Verfahren, das die Post bei der Schliessung und Verlegung von bedienten Zugangspunkten einhalten muss, ist in Art. 34 VPG geregelt.

Innerhalb dieses rechtlichen Rahmens ist die Post frei, das Netz von bedienten Zugangspunkten zu entwickeln. Die genannten Kriterien für die Entwicklung des Netzes von bedienten Zugangspunkten räumen der Post tatsächlich grosse Freiheit bei der Entwicklung des Poststellen- und Postagenturennetzes ein. Damit wird auch der Stellung der Post als spezialgesetzlicher Aktiengesellschaft Rechnung getragen (Art. 2 Abs. 1 Postorganisationsgesetz [POG]). In Anbetracht dieser gesetzlichen Vorgaben kann keineswegs vom Fehlen einer demokratischen Basis für die Entwicklung des Poststellen- und Postagenturennetzes oder von mangelnder Transparenz gesprochen werden. Ausserdem versucht die Post durch die Publikation der Poststellen, die während einer Strategieperiode überprüft werden, zusätzlich Transparenz zu gewährleisten.

#### **Zusammenfassung / Schlussfolgerung**

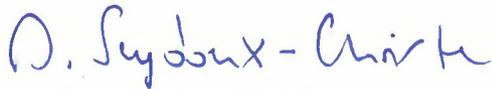
20. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Post alle rechtlichen Vorgaben eingehalten hat (also die Vorgaben an das Dialogverfahren, die Vorgaben an die Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen sowie der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs). Die Post hat auch die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt. Zwecks Einhaltung der Vorgaben von Art. 14 Abs. 7 Bst. a PG empfiehlt die PostCom indessen der Post, bei der Postagentur eine entsprechend gekennzeichnete Klingel für Personen zu installieren, die für die Nutzung der Rampe Unterstützung anfordern wollen. Abschliessend kann konstatiert werden, dass die Post in Elgg mit einer Postagentur sowie der My Post Service-Stelle und den in der Umgebung gut erreichbaren Poststellen weiterhin eine angemessene postalische Grundversorgung gewährleistet.

#### **IV. Empfehlung**

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Die PostCom empfiehlt der Post, bei der Postagentur eine Klingel für Personen zu installieren, die für die Nutzung der Rampe Unterstützung durch Mitarbeitende der Postagentur anfordern wollen. Die Klingel ist entsprechend zu kennzeichnen.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Anne Seydoux-Christe  
Präsidentin



Michel Noguét  
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Politische Gemeinde Elgg ZH, Gemeinderat, Lindenplatz 4, 8353 Elgg
- Politische Gemeinde Schlatt, Gemeindevorstand, Schützenhausstrasse 1, 8418 Schlatt
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Carmen Walker Späh, Regierungsrätin, Neumühlequai 10 / Postfach, 8090 Zürich
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 6. Juni 2025 „Ersatz der Poststelle Elgg ZH durch eine Agentur“



## Ersatz der Poststelle Elgg (ZH) durch eine Agentur: Stellungnahme des BAKOM vom 6. Juni 2025

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). Hiermit nimmt das BAKOM im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, zur geplanten Umwandlung der Poststelle Elgg im Kanton ZH durch eine Agentur wie folgt Stellung:

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher.

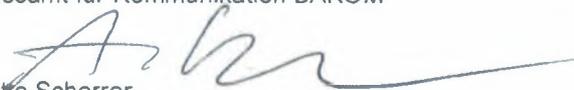
Der Bundesrat hat die Erreichbarkeit für Barzahlungsverkehrsdienste in Art. 44 VPG geregelt. Demnach muss die Post den Zugang zu den Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs für 90 % der ständigen Wohnbevölkerung des jeweiligen Kantons innerhalb von 20 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr oder zu Fuss gewährleisten (Art. 44 Abs. 1 VPG). Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus.

Die Post ist jedoch nicht verpflichtet, dem BAKOM die nötigen Informationen zu liefern, damit dieses im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung der Umwandlung einer Poststelle auf den Erreichbarkeitsgrad machen kann. In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann.

Um einer allfälligen Angebotseinschränkung in Gebieten, in denen nur eine Agentur vorhanden ist, entgegenzuwirken, ist die Post gesetzlich verpflichtet, die Bareinzahlung an der Haustüre oder in anderer geeigneter Art und Weise anzubieten (Art. 44 Abs. 1<sup>bis</sup> VPG). Die Post bietet in diesen Fällen auf freiwilliger Basis ebenfalls die Barauszahlung an der Haustüre an. In Kombination mit dem Angebot der Barauszahlung in den Agenturen sind damit alle Barzahlungsverkehrsdienstleistungen abgedeckt.

Der Messwert für das Berichtsjahr 2024 zeigt, dass im Kanton Zürich die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs für 98.8 % der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 20 Minuten zugänglich waren. Dabei werden nebst den eigenbetriebenen Poststellen auch die Bareinzahlung und die Barauszahlung am Domizil sowie der Hausservice berücksichtigt. Die Vorgaben gemäss VPG (Stand am 1.1.2019) waren damit eingehalten.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

  
Annette Scherrer

Sektionsleiterin Post + Stv. Abteilungsleiterin